

Anlage: 6
 Fertigung:

FrInaT GmbH · Dunantstraße 9 · D - 79110 Freiburg



Geschäftsführer:
Dr. Robert Brinkmann
Dr. Claude Steck

Tel +49 761 208 999 60
 E-Mail brinkmann@frinat.de
steck@frinat.de

Bearbeitung:
 Bruntje Lüdtkke
 Dr. Claude Steck

Freiburg, 14.11.2024

Änderung des Bebauungsplanes „Untere Mühle“, Gemarkung Prinzbach

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Fledermäuse und Vögel

1. Anlass

Auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 9 in der Bergwerkstraße 19 der Gemarkung Prinzbach, 77781 Biberach, soll eine Änderung des Bebauungsplanes „Untere Mühle“ veranlasst werden, um die Ausweisung eines weiteren Baufensters für den Neubau eines Wohnhauses zu ermöglichen. Das Grundstück weist derzeit ein Wohnhaus mit Scheune, einen Schuppen, einen Nutzgarten mit Gartenhäuschen und eine Streuobstwiese auf. Das Bauvorhaben sieht vor, dass der Schuppen, der direkt an das Wohnhaus angrenzt, abgerissen wird und so ein möglicher Bauplatz entsteht, der diese Fläche zuzüglich eines Teils des Nutzgartens (ohne Gartenhäuschen) in Anspruch nimmt. Im Plan, der in Abb. 1 zu sehen ist, handelt es sich beim überplanten Bereich um die rot abgegrenzte Fläche. Laut Plan sowie nach Aussage des Bauherrn Herrn Schmid bleibt die Streuobstwiese im Norden des Grundstücks durch das Vorhaben unangetastet und wird nicht überbaut.

Der Schuppen, der für das Vorhaben abgerissen werden muss, weist ein Erdgeschoss mit Garage, Brennerei und ehemaligen Schweineställen auf, die aktuell als Lagerflächen genutzt werden. Eine Holzterasse führt vom ehemaligen Schweinestall in das Obergeschoss, das im südlichen Teil eine mit Holzpaneelen verkleidete Werkstatt und den Treppenaufgang beherbergt. Im nördlichen Teil öffnet sich der Dachraum. In diesem Dachraum ist auf der südlichen Hälfte ein Zwischenboden eingelegt. Die Dachziegel sind direkt auf der Querlattung angebracht; es ist keine Isolierung, Unterspannbahn und/oder Vollschalung vorhanden. Auf der Ostseite des Schuppens ist das Dach bis auf das Erdgeschoss heruntergeführt und bildet so einen halboffenen Lagerbereich (Abb. 2 unten links, Abb. 4 oben links). Der Nutzgarten, in dem auch sechs Obstbäume von geringem Brusthöhendurchmesser (zwischen etwa 8 und 14 cm) wachsen, wird zum Gemüseanbau genutzt. Eindrücke der Situation vor Ort sind in Abb. 2 zu sehen.

In bzw. an Gebäuden, in Hohlräumen und Spalten, können sich Lebensstätten von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Fledermäusen und von nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützten Vögeln befinden. Folglich könnten mit dem Abriss geschützte Tiere verletzt oder getötet sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden und somit die Verbotstatbestände der Tötung, Störung und Schädigung nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgelöst werden. Daher sollte im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt werden, um die potenzielle Besiedlung des Schuppens durch Fledermäuse, Vögel sowie ggf. weitere streng geschützte Arten und somit deren mögliche Betroffenheit durch die geplanten Umbaumaßnahmen abzuschätzen.



Abb. 1: Grundstück der Bergwerkstraße 19 in Prinzbach. Rot gekennzeichnet ist das geplante Baufenster für das neue Wohnhaus, eine bauliche Entwicklung des blau markierten Bereichs im Norden ist nicht vorgesehen.



Abb. 2: Schuppen (rechts und unten links) und Nutzgarten (oben links), die durch das Bauvorhaben anteilig überplant werden. Der Schuppen wird in diesem Zuge abgerissen.

2. Vorgehensweise

Der alte, vom Abriss betroffene Schuppen und dessen Umgebung wurden am 21.10.2024 im Rahmen eines Ortstermins von außen und innen begutachtet. Bei dieser Begehung wurden alle Räume des alten Schuppens inklusive des Dachstuhls aufgesucht sowie die Bäume innerhalb des Nutzgartens überprüft. Bei der Begehung wurde einerseits auf anwesende Fledermäuse und Vögel geachtet, und andererseits auch auf Spuren ihrer Anwesenheit wie beispielsweise Kot, Verfärbungen (wie sie z.B. für Hangplätze von Fledermäusen typisch sind) und Vogelnester. Außen an den Gebäuden wurde insbesondere auf weitere Quartiermöglichkeiten wie Spalten unter Ziegeln und Zugangsmöglichkeiten in die Innenräume geachtet. Hier wurde auch das an den Schuppen angrenzende Wohnhaus in die Untersuchung mit einbezogen. Bei der Kontrolle wurden unterstützend Taschenlampe und Fernglas benutzt.

3. Ergebnisse

3.1 Fledermäuse

Bei der Ortsbegehung wurden weder Fledermäuse noch Spuren gefunden, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hindeuten. Ausgenommen der Brennerei, bei der es sich um einen geschlossenen Raum ohne Zugangsmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse handelt, sind alle Bereiche des Schuppens für Fledermäuse zugänglich, da vor allem im Bereich des Dachs aber auch an weiteren Stellen für Fledermäuse geeignete Einflugöffnungen (Lücken im Dach, kaputtes Fenster, Spalten im Gemäuer und an Holztüren im Erdgeschoss; siehe Abb. 3) bestehen. Im Bereich der Außenfassade sind kaum geeignete Quartierstrukturen vorhanden. Nur der halboffene Lagerbereich bietet mit Spalten zwischen den

Steinen des Gemäuers (siehe Abb. 4 oben links) sowie zwischen Holzbrettern der Schuppenverkleidung (Abb. 2 unten links,) potenzielle Hangplätze für Fledermäuse. Diese sind aufgrund der fehlenden Isolation allerdings nicht frostsicher. Innerhalb des Schuppens, insbesondere im offenen Dachstuhl (Abb. 4 rechts) sowie zwischen den Holzpaneelen und der Dachkonstruktion im Bereich der Werkstatt und des Treppenaufgangs (Abb. 4 unten links), könnten einzelne Fledermäuse sowie Fledermausgesellschaften potenzielle Quartierstrukturen vorfinden. Jedoch konnten trotz Zugänglichkeit und Eignung in keinem der Räume Kotpuren oder andere Hinweise auf eine tatsächliche Quartiernutzung durch Fledermäuse festgestellt werden. Nach Aussage des Bauherrn gibt es Hauskatzen, die sich regelmäßig in und um den Schuppen aufhalten. Möglicherweise macht dies den Schuppen als Quartier für Fledermäuse unattraktiv.

Die wenigen Obstbäume im Nutzgarten, die durch das Vorhaben voraussichtlich überplant werden, weisen zum Großteil kein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. An zwei älteren Obstbäumen sind auf etwa einem Meter Höhe Fäulnishöhlen vorhanden (Abb. 5), die Quartierpotenzial für mindestens kleinere Fledermausgesellschaften bieten. Hinweise auf eine Quartiernutzung konnte bei der Begehung nicht festgestellt werden.

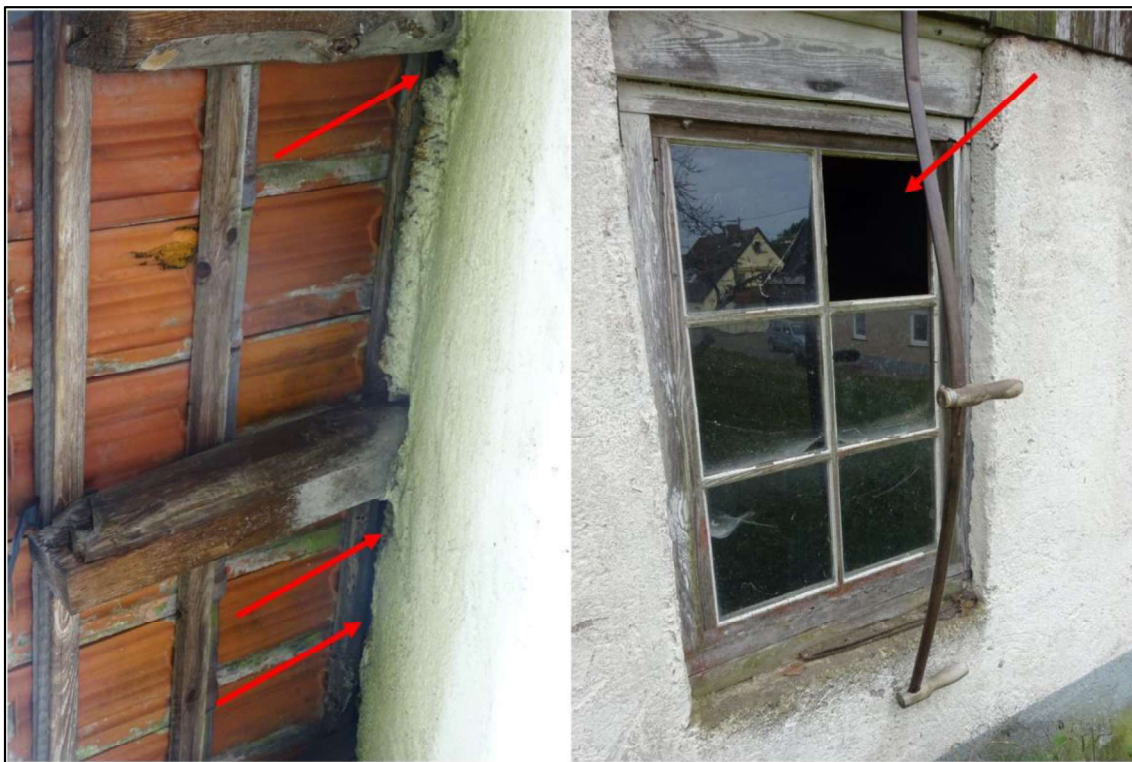


Abb. 3: Beispiele für Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse in den Schuppen. Links: Zwischen Außenwand und Dachkonstruktion befinden sich Spalten, die den Zugang zum Dachstuhl und in die Zwischenräume zwischen Dach und Holzpaneelen ermöglichen (rote Pfeile). Rechts: Offene bzw. kaputte Fenster als Einflugmöglichkeit.



Abb. 4: Verschiedene Eindrücke und Räume im Schuppen. Rechts: der Dachstuhl ist offen und nicht isoliert, es existieren zahlreiche Öffnungen, die als Einflug für Fledermäuse dienen können. Links unten: die Werkstatt ist mit Holzpaneelen verkleidet. Links oben: der halboffene Dachüberstand bietet Fledermäusen (und Vögeln) Zugang zu Spalten im Gemäuer des Schuppens.



Abb. 5: An zwei Obstbäumen im Nutzgarten, die von der Vorhabensplanung betroffen sind, befinden sich potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse.

3.2 Vögel

Der östliche, halboffene Bereich des Schuppens bietet mit Mauervorsprüngen und Dachbalken (siehe Abb. 4 oben links) potenzielle Brutplätze für nischenbrütende Vogelarten wie z.B. den Hausrotschwanz. Auch durch das offene Fenster könnten Vögel ins Innere des Schuppens gelangen. Trotz des vorhandenen Potenzials konnten weder Kotspuren noch Nester oder eingetragenes Nistmaterial entdeckt werden. Der Schuppen wurde in der Vergangenheit nicht als Brutplatz genutzt. Nach Aussage des Bauherrn gibt es Hauskatzen, die sich regelmäßig in und um den Schuppen aufhalten. Möglicherweise macht dies den Schuppen als Brutstätte unattraktiv.

Im Nutzgarten könnten die Bäume als Brutplatz für Freibrüter dienen, zum Zeitpunkt der Begehung waren keine Nester vorhanden.

3.3 Weitere, streng geschützte Arten

Vor Ort ergaben sich keine Hinweise auf weitere streng geschützte Arten oder Artengruppen, wie etwa Nachkerzenschwärmer oder Zaun- oder Mauereidechse, die den Vorhabensbereich besiedeln könnten. Daher können Betroffenheiten ausgeschlossen werden.

4. Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials

4.1 Fledermäuse

Bei der Ortsbegehung wurde keine tatsächliche Nutzung der vom Vorhaben überplanten Strukturen (alter Schuppen und Nutzgarten) durch Fledermäuse festgestellt, jedoch ist an mehreren Stellen Quartierpotenzial vorhanden. Diese potenziellen Quartiere könnten von Einzeltieren oder von Gruppen mehrerer, im Siedlungsbereich vorkommender Fledermausarten genutzt werden.

- Sofern sich Fledermaus-Individuen zum Zeitpunkt der Abrissarbeiten in den betroffenen Quartiermöglichkeiten aufhalten, könnten diese verletzt oder getötet werden (**Tötungstatbestand** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Folglich sind zielführende **Vermeidungsmaßnahmen** erforderlich.

Sollten die Quartierstrukturen lediglich von Einzeltieren genutzt werden, ist davon auszugehen, dass diesen in der näheren Umgebung weitere Ausweichquartiere zur Verfügung stehen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen beim Wegfall solcher Einzelquartiere zu erwarten sind. Die festgestellten Quartiermöglichkeiten bieten jedoch ggf. auch genügend Platz für größere Fledermausgruppen. Hier sind Wochenstubengesellschaften und Paarungsgesellschaften denkbar. Für Gruppenquartiere kommen Fledermausarten in Betracht, die an den betroffenen Gebäuden vorhandene Quartiermöglichkeiten in Spalten oder Hohlräumen beziehen und im Siedlungsbereich von Prinzbach vorkommen können, insbesondere die Zwergfledermaus; weitere Arten könnten Einzelquartiere nutzen und das Gebiet temporär jagend oder auf dem Transferflug queren. Im Falle von Wochenstuben- oder Paarungsgesellschaften, die deutlich komplexere Ansprüche an ihre Quartiere stellen als Einzeltiere, ist nicht davon auszugehen, dass die Funktion dieser Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt, sofern Quartiere durch die Baumaßnahmen verloren gehen. Das Areal verfügt insgesamt nicht über eine Bedeutung als essenzielles Jagdhabitat und weist keine besonderen Leitstrukturen auf, sodass hinsichtlich dieser Aspekte keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

- Im Falle von Beeinträchtigungen von Wochenstuben- und Paarungsquartieren ist ein Eintreten des **Schädigungstatbestands** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht auszuschließen. In diesem Fall wären zielführende und **vorgezogen wirksame Ausgleichsmaßnahmen** zu ergreifen.

4.2 Vögel

In keinem Bereich des Schuppens oder im Nutzgarten befanden sich Nester von Brutvögeln. Dennoch ist nicht völlig auszuschließen, dass sich zur nächsten Brutperiode im Frühjahr nischenbrütende Vögel am Schuppen oder Freibrüter in den Bäumen im Nutzgarten ansiedeln.

- Sofern Vögel oder ihre Entwicklungsformen zum Zeitpunkt der Abrissarbeiten anwesend sind, könnten sie dabei verletzt oder getötet werden (**Tötungstatbestand** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Folglich sind zielführende **Vermeidungsmaßnahmen** erforderlich.

Da keine Hinweise auf aktuell oder ehemals genutzte Nester gefunden wurden, gehen durch das Vorhaben keine Nistplätze verloren. Der **Schädigungstatbestands** nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt bezüglich der Vögel nicht ein.

5. Maßnahmen / weiteres Vorgehen

5.1 Fledermäuse

Zur **Vermeidung eines potenziellen Eintretens des Tötungstatbestands** ist im Falle des Schuppens und der Bäume mit Quartierpotenzial zu empfehlen, die Abrissarbeiten bzw. die Rodung der Bäume in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende März) zu beginnen bzw. die dortigen Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse zu verschließen / zu entfernen. Dabei sollte eine ökologische Baubegleitung vorgesehen werden, deren notwendiger Umfang möglichst auf Basis der Ergebnisse der im Folgenden vorgeschlagenen Erfassungen noch festzulegen wäre.

Auf Basis der Übersichtsbegehung konnte nicht ausgeschlossen werden, dass Wochenstuben- und Paarungsgesellschaften die vorhandenen Quartierstrukturen nutzen. Um dies zu untersuchen, ist aus fachlicher Sicht das folgende Vorgehen zu empfehlen:

- Detektorkontrollen zur Identifikation von Wochenstuben am Schuppen und dessen Umgebung (morgendliche Schwärmkontrollen zur Wochenstubenzeit im Zeitraum Mai und August, ggf. auch Ausflugbeobachtungen)
- Detektorkontrollen zur Identifikation von Paarungsgesellschaften (abendliche Balzkontrollen zur Paarungszeit im August / September)

Um dabei die verschiedenen Bereiche und den zeitlichen Aspekt von möglichen Quartierwechseln der Fledermäuse im Jahresverlauf ausreichend abdecken zu können, sollten insgesamt (Mai bis August/September) fünf Detektorkontrollen durchgeführt werden. Auf Basis dieser Erfassungen kann eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung einschließlich **ggf. notwendiger vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen** erarbeitet und die Vermeidungsmaßnahme konkretisiert werden.

Alternativ könnte für die potenzielle Quartiernutzung an/im Schuppen durch Fledermausgesellschaften eine sogenannte „worst-case-Annahme“ getroffen werden. D.h. es wird aufgrund des vorhandenen Quartierpotenzials davon ausgegangen, dass der Schuppen während der Reproduktionszeit von einer Wochenstube einer spalten-bewohnenden Fledermausart (am wahrscheinlichsten Zwergfledermaus) bewohnt wird. Durch die „worst-case-Annahme“ würden die oben genannten Erfassungen entfallen und es wären direkt geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Im hiesigen Falle wäre das vorgezogene (vor dem Abriss des Schuppens) Anbringen von fünf Fledermaus-Flachkästen an den benachbarten Gebäuden vorzusehen. Die Vermeidungsmaßnahme (begleiteter Abriss des Schuppens zwischen Anfang Oktober und Ende März) muss auch unter der „worst-case-Annahme“ umgesetzt werden. Das hier beschriebene Alternativ-Vorgehen muss im Vorfeld mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

5.2 Brutvögel

Um im Falle der Vögel und deren Entwicklungsformen **eine Tötung zu vermeiden**, sollte sichergestellt werden, dass die Abriss- und Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelschonzeit (1. März bis 30. September, vgl. § 39 BNatSchG) beginnen.

6. Fazit artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Fledermäuse und Vögel

An den vom Vorhaben betroffenen Schuppen und den angrenzenden Nutzgarten mit Obstbäumen wurden potenzielle Einzel-, Wochenstuben- und Paarungsquartiere für Fledermäuse sowie potenzielle Nistplätze für Brutvögel festgestellt. Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung durch diese streng geschützten Tiergruppen wurden nicht entdeckt, können aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ob die Quartiermöglichkeiten tatsächlich von Fledermäusen genutzt werden, könnte mit den oben aufgeführten Untersuchungen (fünf Detektorkontrollen) abgeklärt werden. Erst auf Basis dieser Erfassungen kann im Falle der Fledermäuse eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung und adäquate Maßnahmenkonzeption erarbeitet werden. Alternativ ist eine „worst-case-Annahme“ mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzuklären.

Um eine mögliche Tötung sowohl von Vögeln und deren Entwicklungsformen als auch von Fledermäusen zu vermeiden, sollten geeignete Vermeidungsmaßnahmen basierend auf den Erfassungsergebnissen (Fledermäuse) konkretisiert werden. Ob für Fledermäuse tatsächlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, kann auf Basis der Ergebnisse weiterer Erfassungen festgelegt werden.